



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der Frau
 2. des Kindes
- die Klägerin zu 2. vertreten durch ihre Mutter, die Klägerin zu 1.,
beide wohnhaft:

Kläger und Zulassungsantragsgegner,

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Frankfurt-Flughafen, Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main Flughafen,

Beklagte und Zulassungsantragstellerin,

wegen Verbots der Abschiebung

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 9. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Teufel,
Richter am Hess. VGH Seggelke,
Richter am Hess. VGH Steinberg

am 19. Februar 2009 beschlossen:

Auf den Antrag der Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil
des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 16. Oktober 2008 - 4 E
1120/06.A(3) - zugelassen.

Das Berufungsverfahren wird unter dem Aktenzeichen

9 A 492/09.A

fortgeführt.

Die Kostenentscheidung folgt der Kostenentscheidung im Berufungsverfahren.

Gründe:

Der gemäß § 78 Abs. 4 AsylVfG statthafte Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das im Tenor bezeichnete Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt ist begründet.

Die Beklagte hat in ihrem Zulassungsantrag zutreffend dargelegt, dass die Frage,

„ob die Durchführung einer Anhörung die - gegebenenfalls unwissentliche - Ausübung des Selbsteintrittsrechtes im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO bedeutet und diese Vorgehensweise dem jeweiligen Antragsteller einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Aufhebung eines entsprechenden Bescheides oder gar Untersagung des Erlasses eines Bescheides, mithin einen Anspruch auf Durchführung des Asylverfahrens durch die Bundesrepublik Deutschland, vermittelt,“

grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG hat, so dass die Berufung zuzulassen ist. Denn die aufgeworfene Frage, die ersichtlich darauf abzielt, ob eine umfassende Anhörung, also nicht nur zum Reiseweg, sondern auch zu den eigentlichen Asylgründen, bereits eine Prüfung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO darstellt und damit zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts führt, ist obergerichtlich - auch in der Rechtsprechung des erkennenden Senats - noch nicht geklärt und wird in der erstinstanzlichen Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt (vgl. die Nachweise im Schriftsatz der Beklagten vom 9. Dezember 2008). Zudem ist die Beantwortung der Frage für das Berufungsverfahren auch entscheidungserheblich und für eine Vielzahl von Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach der Dublin II-VO von zentraler Bedeutung. Soweit die Kläger meinen, das erstinstanzliche Urteil sei auf zwei selbständig tragende Gründe gestützt, so dass es nicht auf der aufgeworfenen Frage beruhe, kann dem nicht gefolgt werden. Zwar hat das Verwaltungsgericht Zweifel geäußert, ob aufgrund der gesundheitlichen Situation der Klägerin

zu 1. eine Abschiebungsanordnung nach Italien rechtmäßigerweise erlassen werden könnte. Es hat jedoch zugleich auch klargestellt, dass es hierauf nicht entscheidungserheblich ankomme (vgl. Seite 8 des Urteilsabdrucks, dort letzter Absatz).

Ob der Rechtssache auch aus anderen Gründen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. Antragsschrift der Beklagten vom 9. Dezember 2008, dort Seite 2, 3. Absatz), kann nach alledem offenbleiben.

Das Verfahren wird als Berufungsverfahren fortgeführt, ohne dass es der Einlegung der Berufung bedarf (§ 78 Abs. 5 Satz 3 AsylVfG). Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig (§ 124 a Abs. 3 VwGO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 80 AsylVfG, 152 VwGO).

Seggelke

Seggelke

Steinberg

(Herr Dr. Teufel ist aufgrund
eines mehrwöchigen Urlaubs an
der Unterschriftsleistung gehindert)